

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 51 | Freitag, 15. Dezember 2023

## **Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 19.12.2023, 16:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

Keine Öffentlichen Tagesordnungspunkte

## **Sitzung des Stadtrates am Freitag, 22.12.2023, 16:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

Tagesordnung

1. Abänderung der Geschäftsordnung des Stadtrats: Verstetigung der Videozuschaltung von Stadtratsmitgliedern
2. Weitere Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtrates
3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
4. Umbesetzung des Hauptausschusses und des Aufsichtsrates der Stadtwerke
5. Satzung der Stadt Schwabach über die Hausnummerierung
6. Unternehmensgründung Schwung GmbH, Feststellung des Jahresergebnisses und Entlastung der Geschäftsführung
7. Satzung über Kinderspielplätze
8. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet "Forsthof Süd"
9. Leitbildes und Zieldimensionen für den Schwabacher Mobilitätsplan
10. Zukunftsvereinbarung gute und sichere Arbeit bei der Stadt Schwabach
11. Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2024; Gründung des Amtes für Mobilität und Klimaschutz (Amt 50)
12. Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2023; Überplanmäßiger Personaleinsatz zur Bewältigung der Aufgaben im Rahmen der Zuweisung Geflüchteter

Stadt Schwabach, 12.12.2023

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

**Die Stadtwerke Schwabach GmbH informieren!**

Die Stadtwerke Schwabach GmbH ändern zum 01.02.2024 Ihre Preisblätter für den Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebnahme für die Bereiche Strom, Gas und Wasser.

- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

Schwabach, 11.12.2023  
Stadtwerke Schwabach GmbH

René Lukas  
Geschäftsführer

**Anlagen**

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser

Preisblatt Fernwärme Stadtwerke Schwabach GmbH – Versorgungsgebiet Wasserwerk

Preisblatt Fernwärme Stadtwerke Schwabach GmbH – Versorgungsgebiet Kaserne

VERRECHUNGSSÄTZE FÜR ÄNDERUNGEN AN DER ZÄHLERANLAGE

Liste der Kosten (Pauschalbeträge) bei Umbauarbeiten an Strom-Messeinrichtungen

gültig ab 01. Februar 2024

Umbau von	Umbau nach	Verrechnungssatz	
		Nettopreis	Bruttopreis
Eintarif-Wechselstrom-Zählung 0,4 kV	Eintarif-Drehstrom-Zählung 0,4 kV	105,00 €	124,95 €
Eintarif-Wechselstrom-Zählung 0,4 kV	Eintarif-mME-Zählung 0,4 kV	105,00 €	124,95 €
Eintarif-Drehstrom-Zählung 0,4 kV	Eintarif-mME-Zählung 0,4 KV	105,00 €	124,95 €
Eintarif-Drehstrom-Zählung 0,4 kV	Zweitarif-mME-Zählung 0,4 KV	141,00 €	167,79 €
Eintarif-Zählung 0,4 kV	Zweitarif-Zählung 0,4 kV	141,00 €	167,79 €
Eintarif-Zählung 0,4 kV	Eintarif-Zählung, 2 Energierichtungen	141,00 €	167,79 €
Eintarif-Zählung 0,4 kV	Eintarif-mME-Zählung, 2 Energierichtungen	141,00 €	167,79 €
Eintarif-Zählung 0,4 kV	Lastgang-Zählung 0,4 kV	258,00 €	307,02 €
Zweitarif-Zählung 0,4 kV	Eintarif-Zählung 0,4 kV	105,00 €	124,95 €
Zweitarif-mME-Zählungen 0,4 kV	Eintarif-mME-Zählungen 0,4 kV	105,00 €	124,95 €
Zweitarif-Zählung 0,4 kV	Zweitarif-mME-Zählung 0,4 kV	141,00 €	167,79 €
Zweitarif-Zählung 0,4 kV	Lastgang-Zählung 0,4 kV	258,00 €	307,02 €
Lastgang-Zählung 0,4 kV	Eintarif-Zählung 0,4 kV	258,00 €	307,02 €
Lastgang-Zählung 0,4 kV	Zweitarif-Zählung 0,4 kV	258,00 €	307,02 €
Zweitarif-Zählung 0,4 kV mit Wandler	Zweitarif-Zählung 0,4 kV	266,00 €	316,54 €
Zweitarif-Zählung 0,4 kV mit Wandler	Lastgang-Zählung 0,4 kV	266,00 €	316,54 €
Lastgang-Zählung 0,4 kV	Zweitarif-Zählung 0,4 kV mit Wandler	266,00 €	316,54 €
Versetzung einer Zählereinrichtung auf Wunsch des Kunden		107,00 €	127,33 €
Ausbau einer Zähleranlage Tarifikunde 0,4 KV		105,00 €	124,95 €
Ausbau einer Zähleranlage SVK ohne Wandler 0,4 kV		141,00 €	167,79 €
Ausbau einer Zähleranlage SVK mit Wandler 0,4 kV		177,00 €	210,63 €
Verstärkung der Hauptsicherung (mit oder ohne BKZ-Erhebung)		107,00 €	127,33 €

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die mit Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) genannten Preise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Die Rechnungsstellung erfolgt wie bisher zu Nettopreisen. Hinzu kommt die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer von derzeit 19 %.

Für Verrechnungssätze bei besonderen Leistungen fragen Sie bitte nach. Auf Anfrage erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

Stadwerke Schwabach GmbH  
 Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach Telefon 09122 936-0, Fax 09122 936-146  
 www.stadwerke-schwabach.de





**Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH**

gültig ab 01.02.2024

**1. Baukostenzuschuss Strom**

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333).

Nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.

Die ersten 30 kW des Anschlussnehmers in der Niederspannung bleiben ohne Berechnung.

Baukostenzuschüsse für höhere Sicherungsstufen sowie für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung und Mittelspannung sind zu erfragen.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Baukostenzuschuss (Alle Anschlussobjekte)

VORHALTELEISTUNG		BKZ NETTO	BKZ BRUTTO
22 kW	(Sicherungsstufe 3 x 35 A)	kein BKZ	0,00 €
30 kW	(Sicherungsstufe 3 x 50 A)	kein BKZ	0,00 €
39 kW	(Sicherungsstufe 3 x 63 A)	801,45 €	953,73 €
50 kW	(Sicherungsstufe 3 x 80 A)	1.781,00 €	2.119,39 €
62 kW	(Sicherungsstufe 3 x 100 A)	2.849,60 €	3.391,02 €
78 kW	(Sicherungsstufe 3 x 125 A)	4.274,40 €	5.086,54 €
100 kW	(Sicherungsstufe 3 x 160 A)	6.233,50 €	7.417,87 €
125 kW	(Sicherungsstufe 3 x 200 A)	8.459,75 €	10.067,10 €

HA-ABSICHERUNGEN GEMÄSS DIN 18015-1:2007-09	
1 - 3 Wohneinheiten	50 A
4 - 5 Wohneinheiten	63 A
6 - 10 Wohneinheiten	80 A
11 - 17 Wohneinheiten	100 A
18 - 34 Wohneinheiten	125 A
35-100 Wohneinheiten	160 A

Stadtwerke Schwabach GmbH  
 Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach Telefon 09122 936-0, Fax 09122 936-146  
[www.stadtwerke-schwabach.de](http://www.stadtwerke-schwabach.de)





**2. Netzanschlusskosten**

**2.1. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses**

Die Pauschalpreise gelten für eine Leistung von bis zu 78 kW und einer maximalen Länge von 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
2.1.1 Grundpauschale bis 15m	1.998,80 €	379,77 €	2.378,57 €
2.1.2 Pauschale je weiterer Meter	16,31 €	3,10 €	19,41 €
<b>Tiefbau</b>			
2.1.3 Grundpauschale bis 15m	1.798,04 €	341,63 €	2.139,67 €
2.1.4 Pauschale je weiterer Meter	148,98 €	28,31 €	177,29 €
<b>Sonstiges</b>			
2.1.5 Erneute Anfahrt	659,66 €	125,34 €	785,00 €

Die Position „**2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung**“ gilt für eine Leitungslänge von 15 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.3 Grundpauschale Tiefbau**“ gilt für eine Aufgrabung von 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.2/2.1.4 Pauschale je weiterer Meter**“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „**2.1.5 Erneute Anfahrt**“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

**2.2. Preise für andere Netzanschlüsse**

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „**2.1.5 Erneute Anfahrt**“ abgerechnet.

**2.3. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**

	Netto	MwSt.	Brutto
2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.152,82€	219,04 €	1.371,86 €

Die aufgeführte Position „**2.2.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**“ beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt.

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.



**2.4. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens**

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381 Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	E VDE-AR-N 4220 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	AGFW-FW 600 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	RAL-GZ 961 Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

**3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses**

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss	735,55 €	139,75 €	875,30 €
<b>Tiefbau</b>			
3.1.2 Montagegrube	598,85 €	113,78 €	712,63 €

Die Position „**3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss**“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung/Kleinverteilerschrank und das Verschließen der Anschlussleitung und Hauptleitung.

Die Position „**3.1.2 Montagegrube**“ beinhaltet die Öffnung/Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung/Kleinverteilerschrank abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

**4. Baustromanschlusssäule erstellen**

	Netto	MwSt.	Brutto
4.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen	942,41 €	179,06 €	1.121,47 €

Die Position „**4.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen**“ beinhaltet das Setzen einer provisorischen Anschlusssäule auf dem Privatgrundstück. Zusätzlich muss die Position unter 5. Standard-Bau-Provisorium bezogen werden.

**5. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium**

	Netto	MwSt.	Brutto
35 A	269,00 €	51,11 €	320,11 €
50 A	306,00 €	58,14 €	364,14 €
63 A	342,00 €	64,98 €	406,98 €
80 A	378,00 €	71,82 €	449,82 €
100 A	415,00 €	78,85 €	493,85 €

Die Position „5. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium“ beinhaltet den Auf- und Abbau (An- und Abklemmen der Zuleitung, Ein- und Ausbau des Stromzählers, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) mit einer Absicherung lt. Anfrage (siehe Tabelle).



**6. Montage- und Inbetriebsetzungskosten**

**6.1. Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV Inbetriebsetzung Strom-Netzanschluss und/oder einer elektrischen Anlage.**

	Netto	MwSt.	Brutto
6.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage	72,60 €	13,79 €	86,39 €
6.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	440,96 €	83,78 €	524,74 €
6.1.3. Sekundärverdrahtung inkl. Material einer Wandlermessung	885,00 €	168,15 €	1053,15 €

**6.1.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage** erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten, und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „**6.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung**“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 6.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

**7. Sonstige Kosten**

**7.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:**

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	72,60 € <sup>1</sup>		
Wiederaufnahme der Versorgung	36,30 €	6,90 €	43,20 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

**7.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:**

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	72,60 €	13,79 €	86,39 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

**7.3. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV**

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	2,00 € <sup>1</sup>		
Kosten für einen Inkassogang	36,30 € <sup>1</sup>		
Ersatz von Hausanschluss-Sicherungen	72,60 €	13,79 €	86,39 €

**7.4. Befundprüfung eines Drehstrom-Zählers**

	Netto	MwSt.	Brutto
Befundprüfung eines DS-Zählers	375,00	71,25 €	446,25 €

<sup>1</sup> nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.

ABNAHME VON EINSPEISEANLAGEN (PV)

Verrechnungspreis ab 1. Februar 2024

	Nettopreis	Bruttopreis
0 – 30 KW	80,00 €	95,20 €
31 – 100 KW	191,00 €	227,29 €
101 – 200 KW	381,00 €	453,39 €
ab 201 KW	ein Angebot wird erstellt	
FRE für PV-Anlagen < 100 KW	625,00 €	743,75 €

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die mit Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) genannten Preise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Die Rechnungsstellung erfolgt wie bisher zu Nettopreisen. Hinzu kommt die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer von derzeit 19 %.



## Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.02.2024

### 1. Baukostenzuschuss Wasser

gemäß § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).

Nach § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Ausgenommen ist hierbei Pkt. 2.4. „Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“ mit der Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

ZÄHLER	WOHNEINHEITEN* (WE)	GEWERBLICHE NUTZUNG**	BKZ NETTO	BKZ BRUTTO
Q 3 = 4 m³/h	≤ 30 WE	≤ 1,11 l/s	1.874,00 €	2.005,18 €
Q 3 = 10 m³/h	≤ 200 WE	≤ 2,78 l/s	4.686,00 €	5.014,02 €
Q 3 = 16 m³/h	≤ 600 WE	≤ 4,44 l/s	7.497,00 €	8.021,79 €
Q 3 = 25 m³/h		≤ 6,94 l/s	11.714,00 €	12.533,98 €
Q 3 = 63 m³/h		≤ 17,50 l/s	29.520,00 €	31.586,40 €
Q 3 = 100 m³/h		≤ 27,78 l/s	46.857,00 €	50.136,99 €
Q 3 = 250 m³/h		≤ 69,44 l/s	117.142,00 €	125.341,94 €

\* Zählerauswahl gemäß W 406: 4.2 Bemessung der Wasserzähler als Hauptmessstelle für Wohngebäude - Tabelle 1. Bei der Bemessung wird vorausgesetzt, dass es sich um Standard-Wohneinheiten gem. Definition aus W 406 handelt.

\*\*Bei Objekten, die keine Wohngebäude sind, darf die Berechnung des Spitzendurchflusses nach DIN 1988-300 zur Bemessung der Wasserzähler herangezogen werden. Hierzu zählen Wasserzähler für Gewerbeeinheiten mit großen Wasserentnahmen und Einrichtungen, die durch die Ausstattungs- und Nutzungsmerkmale der Standard-Wohneinheiten gem. Definition aus W 406 nicht erfasst werden.

### 2. Netzanschlusskosten

#### 2.1. Anbindung des Netzanschlusses an die bestehende Versorgungsleitung

Montieren des Absperrorgans (Absperrschieber, Anbohrschelle oder Druckenbohrventil) und des Hinweisschildes. Dies wird vom Netzbetreiber geliefert, eingebaut, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Kosten für das Absperrorgan einschließlich Zubehör und Montage werden beim erstmaligen Einbau und bei einer vom Anschlussnehmer gewünschten Verstärkung oder Änderung dem Anschlussnehmer berechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
2.1.1 Absperrorgan erstellen	1.331,23 €	93,19 €	1.424,42 €

Hinweis: Die Anschlussleitung jeden Querschnittes beginnend an dem Absperrorgan an der Wasserversorgungsleitung bis einschließlich des Wassermesserbügels sind Eigentum des Anschlussnehmers.

Die Position „2.1.1 Absperrorgan erstellen“ beinhaltet, das Setzen einer Absperrmatur bis zu einer Größe von 2" auf der Hauptleitung/Straßenlängsleitung und die Inbetriebnahme des Absperrorgans.

**2.2. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses**

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
2.2.1 Grundpauschale bis 15m	2.380,29 €	166,62 €	2.546,91 €
2.2.2 Pauschale je weiterer Meter	53,88 €	3,77 €	57,65 €
<b>Tiefbau</b>			
2.2.3 Grundpauschale bis 15m	5.237,42 €	366,62 €	5.604,04 €
2.2.4 Pauschale je weiterer Meter	430,70 €	30,15 €	460,85 €
<b>Sonstiges</b>			
2.2.5 Erneute Anfahrt	775,86 €	54,31 €	830,17 €

Die Position „**2.2.1 Grundpauschale Leitungsverlegung**“ gilt für eine Leitungslänge von bis zu 15 Metern, ab dem Absperrorgan auf der Hauptleitung bis zum Wasserzähler, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.2.3 Grundpauschale Tiefbau**“ gilt für eine Aufgrabung von bis zu 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.2.2/2.4 Pauschale je weiterer Meter**“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 m überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge.

Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „**2.2.5 Erneute Anfahrt**“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

**2.3. Preise für andere Netzanschlüsse**

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „**2.2.5 Erneute Anfahrt**“ abgerechnet.

**2.4. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**

	Netto	MwSt. 19%	Brutto
2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.152,82€	219,04 €	1.371,86 €

Die aufgeführte Position „**2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt .

Diese Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

**2.5. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens**

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381 Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	E VDE-AR-N 4220 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	AGFW-FW 600 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	RAL-GZ 961 Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

**3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses**

Für die Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
3.1.1 Trennung bestehenden Netzanschluss	1.022,40 €	71,57 €	1.093,97 €
<b>Tiefbau</b>			
3.1.2 Montagegrube	1.474,12 €	103,19 €	1.577,31 €

Die Position „**3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss**“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, das Entfernen des Absperrorgans und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „**3.1.2 Montagegrube**“ beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Pos. 2.1 und 2.2) berechnet. Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

**4. Bauwasseranschluss**

**4.1. Bauwasserentnahme erstellen**

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
4.1.1 Bauwasserentnahme erstellen	768,39 €	53,79 €	822,18 €

Die Position „**4.1.1 Bauwasserentnahme erstellen**“ beinhaltet die Erstellung einer Bauwasserentnahmestelle auf dem Privatgrund. Zusätzlich muss die Position 4.2 Standard- Bauwasserprovisorium bezogen werden.

**4.2. Standard-Bauwasserprovisorium**

	Netto	MwSt.	Brutto
Standard Bauwasseranschluss „Bauwasserkasten“	303,90 €	21,27 €	325,17 €

Auf- und Abbau eines Standard Bauwasseranschluss „Bauwasserkasten“ (An- und Abschließen der Verbindung zwischen der Bauwasserentnahmestelle und dem Bauwasserverteiler, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) bis zu einer Leistung von Max Q3=16 m³/h.

Die Bauwasserentnahme aus Hydrantenstandrohren ist im gesamten Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach nicht gestattet!

**4.3. Standard Bauwasserzähler mit Systemtrenner**

	Netto	MwSt.	Brutto
Montage Standard Bauwasserzähler	72,60 €	5,08 €	77,68 €

*Die Montage der Bauwassereinrichtung* erfolgt in einen vorhandenen Zählerplatz um Bauwasser zu beziehen. Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

**5. Montage- und Inbetriebsetzungskosten**

**5.1. Die Montage der Messeinrichtungen**

	Netto	MwSt.	Brutto
5.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße Q <sub>3</sub> = 16 m <sup>3</sup> /h	72,60 €	5,08 €	77,68 €
5.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	228,58 €	43,43 €	272,01 €

**5.1.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage** erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „5.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 5.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

**6. Sonstige Kosten**

**6.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung**

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	108,90 € <sup>1</sup>		
Wiederaufnahme der Versorgung	90,75 €	6,35 €	97,10 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

**6.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung**

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	72,60 €	5,08 €	77,68 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

**6.3. Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV**

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	2,00 € <sup>1</sup>		
Kosten für einen Inkassogang	36,30 € <sup>1</sup>		

<sup>1</sup> nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 UStG, da kein Leitungsaustausch stattfindet.

**6.4. Hydrant**

	Netto	MwSt.	Brutto
Auf- und Abbau eines Hydrantenanschlusses	145,20 €	10,16 €	155,36 €

**6.5. Befundprüfung eines Wasser-Zählers**

	Netto	MwSt.	Brutto
Befundprüfung eines Wasser-Zählers	312,82 €	21,90 €	334,72 €



**Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH**

gültig ab 01.02.2024

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 % für die Lieferung und Versorgung mit Erdgas. Alle hiervon ausgenommenen Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

**1. Baukostenzuschuss Gas**

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. Dezember 2018.

Nach § 11 der Niederdruckanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

ZÄHLER	DURCHFLUSS	BKZ NETTO		BKZ BRUTTO	
G 4	6 m3/h	551,12	EURO	589,70	EURO
G 6	10 m3/h	918,53	EURO	982,83	EURO
G 10	16 m3/h	1.469,65	EURO	1.572,53	EURO
G 16	25 m3/h	2.296,34	EURO	2.457,08	EURO
G 25	40 m3/h	3.674,14	EURO	3.931,33	EURO
G 40	65 m3/h	5.970,47	EURO	6.388,40	EURO
G 65	100 m3/h	9.185,35	EURO	9.828,32	EURO
G 100	160 m3/h	14.696,55	EURO	15.725,31	EURO
G 160	250 m3/h	22.963,36	EURO	24.570,80	EURO
G 250	400 m3/h	36.741,37	EURO	39.313,27	EURO
G 400	650 m3/h	59.704,73	EURO	63.884,06	EURO
G 650	1.000 m3/h	91.853,43	EURO	98.283,17	EURO

Im Fall, dass der Netzanschluss des Anschlussnehmers von mehreren Anschlussnutzern zur Entnahme von Gas genutzt wird, ist für die Bemessung des Baukostenzuschusses des Anschlussnehmers die Summe der aufgrund der für die Erfassung des Gasverbrauchs der Anschlussnutzer installierten Messeinrichtungen zu ermittelnden vorgehaltenen Leistungen maßgeblich.



**2. Netzanschlusskosten**

**2.1. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses**

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
2.1.1. Grundpauschale bis 15m	1.546,86 €	108,28 €	1.655,14 €
2.1.2. Pauschale je weiterer Meter	26,09 €	1,83 €	27,92 €
<b>Tiefbau</b>			
2.1.3. Grundpauschale bis 15m	1.298,35 €	90,88 €	1.389,23 €
2.1.4. Pauschale je weiterer Meter	110,16 €	7,71 €	117,87 €
<b>Sonstiges</b>			
2.1.5. Erneute Anfahrt	730,04 €	51,10 €	781,14 €

Die Position „**2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung**“ gilt für eine Leitungslänge von 15 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.3 Grundpauschale Tiefbau**“ gilt für eine Aufgrabung von 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.2/2.1.4 Pauschale je weiterer Meter**“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „**2.1.5 Erneute Anfahrt**“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

**2.2. Preise für andere Netzanschlüsse**

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und pauschal in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Anschlüsse an das Hochdrucknetz.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „**2.1.5 Erneute Anfahrt**“ abgerechnet.

**2.3. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**

	Netto	MwSt.	Brutto
2.3.1. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.152,82€	219,04 €	1.371,86 €

Die aufgeführte Position „**2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt .

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

**2.4. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens**

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381 Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	E VDE-AR-N 4220 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	AGFW-FW 600 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	RAL-GZ 961 Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln, wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

**3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses**

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
3.1.1. Trennung bestehender Netzanschluss	986,95 €	69,09 €	1.056,04 €
<b>Tiefbau</b>			
3.1.2. Montagegrube	988,22 €	69,18 €	1.057,40 €

Die Position „**3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss**“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, Entfernen der Anbohrarmatur/Absperrung und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „**3.1.2 Montagegrube**“ beinhaltet die Öffnung, Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

**4. Montage- und Inbetriebsetzungskosten**

**4.1. Montage der Messeinrichtungen:**

	Netto	MwSt.	Brutto
4.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße G16	90,75 €	6,35 €	97,10 €
4.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	228,58 €	16,00 €	244,58 €

**4.1.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage** erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „**4.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung**“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 4.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Stadtwerke Schwabach GmbH  
 Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach Telefon 09122 936-0, Fax 09122 936-146  
[www.stadtwerke-schwabach.de](http://www.stadtwerke-schwabach.de)







**5. Sonstige Kosten**

**5.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:**

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	108,90 € <sup>1</sup>		
Wiederaufnahme der Versorgung	90,75 €	6,35 €	97,10 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

**5.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:**

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	72,60 €	5,08 €	77,68 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

**5.3. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NDAV**

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	2,00 € <sup>1</sup>		
Kosten für einen Inkassogang	36,30 € <sup>1</sup>		

**5.4. Befundprüfung eines Gas-Zählers**

	Netto	MwSt.	Brutto
Befundprüfung eines Gas-Zählers	357,63 €	25,03 €	382,66 €

<sup>1</sup> nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet

**Preisblatt Fernwärme Stadtwerke Schwabach GmbH –  
Versorgungsgebiet Wasserwerk  
Gültig ab dem 01.02.2024**

**1. Wärmepreise**

1.1 Arbeitspreis

	Preis netto	Preis brutto
<b>Für alle Anschlussleistungen</b>	155,40 Euro/MWh	166,28 Euro/MWh
<i>In Cent/kWh gem. § 3 Preisangabenverordnung</i>	<i>15,540 Cent/kWh</i>	<i>16,628 Cent/kWh</i>

1.2 Emissionspreis und Umlagen

	Preis netto	Preis brutto
<b>Emissionspreis</b>	7,86 Euro/MWh	8,41 Euro/MWh
<i>In Cent/kWh gem. § 3 Preisangabenverordnung</i>	<i>0,786 Cent/kWh</i>	<i>0,841 Cent/kWh</i>
<b>Gasspeicherumlage</b>	1,02 Euro/MWh	1,09 Euro/MWh
<i>In Cent/kWh gem. § 3 Preisangabenverordnung</i>	<i>0,102 Cent/kWh</i>	<i>0,109 Cent/kWh</i>
<b>Bilanzierungsumlage</b>	8,64 Euro/MWh	9,24 Euro/MWh
<i>In Cent/kWh gem. § 3 Preisangabenverordnung</i>	<i>0,864 Cent/kWh</i>	<i>0,924 Cent/kWh</i>

1.3 Grundpreis

<b>Anschlussleistung</b>	Preis netto	Preis brutto
<b>Für jede kW bis einschließlich 100 kW</b>	44,70 Euro/kW/Jahr	47,83 Euro/kW/Jahr
<b>Für jede weitere kW über 100 kW</b>	51,50 Euro/kW/Jahr	55,11 Euro/kW/Jahr

1.4 Messpreis

<b>Anschlussleistung</b>	Preis netto	Preis brutto
<b>0-50 kW</b>	93,90 Euro/Jahr	100,47 Euro/Jahr
<b>51-250 kW</b>	140,90 Euro/Jahr	150,76 Euro/Jahr
<b>Über 250 kW</b>	281,80 Euro/Jahr	301,53 Euro/Jahr

**2. Sonstige Preise**

2.1. Mahnungs- und Einzugs-Pauschale (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
<b>Je Mahnschreiben (nicht umsatzsteuerbar)</b>	2,00 Euro	
<b>Je Inkassogang (nicht umsatzsteuerbar)</b>	36,30 Euro	

2.2. Pauschale zur Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
<b>Für Ein- und Zweifamilienhäuser</b>	108,90 Euro	116,52 Euro
<b>Für übrige Anlagen</b>	181,50 Euro	194,21 Euro
<b>Für Anlagen mit TÜV-Abnahme</b>	254,10 Euro	271,89 Euro

2.3. Pauschalen für Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
<b>Einstellung der Versorgung (nicht umsatzsteuerbar)</b>	72,60 Euro	
<b>Wiederaufnahme der Versorgung</b>	72,60 Euro	77,68 Euro

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von zur Zeit von 7 %.

**Preisblatt Fernwärme Stadtwerke Schwabach GmbH –  
Versorgungsgebiet Kaserne  
Gültig ab dem 01.02.2024**

**1. Wärmepreise**

1.1 Arbeitspreis

	Preis netto	Preis brutto
<b>Für alle Anschlussleistungen</b>	117,90 Euro/MWh	126,15 Euro/MWh
<i>In Cent/kWh gem. § 3 Preisangabenverordnung</i>	<i>11,790 Cent/kWh</i>	<i>12,615 Cent/kWh</i>

1.2 Emissionspreis und Umlagen

	Preis netto	Preis brutto
<b>Für alle Anschlussleistungen</b>		
<b>Emissionspreis</b>	5,95 Euro/MWh	6,37 Euro/MWh
<i>In Cent/kWh gem. § 3 Preisangabenverordnung</i>	<i>0,595 Cent/kWh</i>	<i>0,637 Cent/kWh</i>
<b>Gasspeicherumlage</b>	0,88 Euro/MWh	0,94 Euro/MWh
<i>In Cent/kWh gem. § 3 Preisangabenverordnung</i>	<i>0,088 Cent/kWh</i>	<i>0,094 Cent/kWh</i>
<b>Bilanzierungsumlage</b>	5,84 Euro/MWh	6,25 Euro/MWh
<i>In Cent/kWh gem. § 3 Preisangabenverordnung</i>	<i>0,584 Cent/kWh</i>	<i>0,625 Cent/kWh</i>

1.3 Grundpreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
<b>Für jede kW bis einschließlich 100 kW</b>	41,10 Euro/kW/Jahr	43,98 Euro/kW/Jahr
<b>Für jede weitere kW über 100 kW</b>	50,90 Euro/kW/Jahr	54,46 Euro/kW/Jahr

1.4 Messpreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
<b>0-50 kW</b>	92,80 Euro/Jahr	99,30 Euro/Jahr
<b>51-250 kW</b>	139,30 Euro/Jahr	149,05 Euro/Jahr
<b>Über 250 kW</b>	278,60 Euro/Jahr	298,10 Euro/Jahr

**2. Sonstige Preise**

2.1. Mahnungs- und Einzugs-Pauschale (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
<b>Je Mahnschreiben (nicht umsatzsteuerbar)</b>	2,00 Euro	
<b>Je Inkassogang (nicht umsatzsteuerbar)</b>	36,30 Euro	

2.2. Pauschale zur Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
<b>Für Ein- und Zweifamilienhäuser</b>	108,90 Euro	116,52 Euro
<b>Für übrige Anlagen</b>	181,50 Euro	194,21 Euro
<b>Für Anlagen mit TUV-Abnahme</b>	254,10 Euro	271,89 Euro

2.3. Pauschalen für Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
<b>Einstellung der Versorgung (nicht umsatzsteuerbar)</b>	72,60 Euro	
<b>Wiederaufnahme der Versorgung</b>	72,60 Euro	77,68 Euro

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von zur Zeit 7 %.